

Häufig gestellte Fragen zur Betriebspension

Wovon hängt die Höhe der künftigen Pension ab?

Wie hoch die jährliche Pensionsleistung sein wird, hängt von der **Höhe des angesparten Pensionskapitals** ab, das beim Pensionsantritt für eine laufende Pensionsleistung verrentet wird. Die Höhe dieses Kapitals ist im Wesentlichen von folgenden **Einflussgrößen** abhängig:

- **Beiträge**

Neben der tatsächlichen Beitragshöhe ist das Volumen des Pensionskapitals auch davon abhängig, wie lange Beiträge eingezahlt wurden. Je länger Beiträge geleistet werden, desto höher wird das Pensionskapital zum Pensionsantritt sein und umgekehrt. Mit freiwilligen eigenen Beiträgen kann die Betriebspension noch erhöht werden.

- **Leistungspaket**

In der Vereinbarung, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (meist vertreten durch den Betriebsrat) geschlossen wird, gibt es Regelungen über die Höhe der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpension.

Wenn beispielsweise für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpension eine höhere Leistung vorgesehen ist, fließt entsprechend weniger Beitrag in die Betriebspension.

- **Kapitalmarkt**

Das auf Ihrem Pensionskonto vorhandene Pensionskapital wird von der Valida verwaltet und - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - am Kapitalmarkt veranlagt.

Da Veranlagungsergebnisse erfahrungsgemäß sehr stark schwanken, hat der Gesetzgeber einen Glättungsmechanismus vorgesehen: die Schwankungsrückstellung (siehe dazu auch die Frage "Was ist eine Schwankungsrückstellung?")

Wie können Zusatzpensionen steigen?

Pensionssteigerungen im **beitragsorientierten Modell** (dh Beiträge sind definiert, die Leistung daraus ist variabel) sind im Wesentlichen vom **Veranlagungsergebnis** abhängig. In der Pensionsvereinbarung wird unter anderem ein **Rechnungszinssatz** festgelegt, der als rechnerische Hilfsgröße dient. Erwirtschaftet eine Pensionskasse in einem Jahr genau diesen Prozentsatz, so wird im Folgejahr die gleiche Pension ausgezahlt wie im Vorjahr. Sollte jedoch ein höherer Ertrag als der Rechnungszins erwirtschaftet werden, so können die Pensionen erhöht werden. Damit die Pension nicht allzu großen Schwankungen unterliegt, wird dieser Effekt durch eine über mehrere Jahre gebildete Schwankungsrückstellung ausgeglichen.

Können Zusatzpensionen auch sinken?

Im beitragsorientierten Modell ändert sich die Höhe des Pensionskapitals laufend. So wird beispielsweise aufgrund der Pensionsauszahlungen das Pensionskapital laufend verringert. Aber auch aufgrund der jährlichen **Veranlagungsergebnisse**

und der **versicherungstechnischen Ergebnisse** ist eine Veränderung in beide Richtungen möglich. Das bedeutet, dass Zusatzpensionen **nicht nur steigen, sondern auch sinken** können.

Was ist eine Schwankungsrückstellung?

Damit sich **Schwankungen an den Kapitalmärkten** nicht unmittelbar auf die Pensionshöhe auswirken, werden Schwankungsrückstellungen gebildet. Diese Schwankungsrückstellungen sind so etwas wie ein Reservekanister beim Auto. In Jahren mit hohen Erträgen an den Kapitalmärkten wird dieser Kanister gefüllt, um in Jahren mit geringeren Erträgen eine **Reserve** zu haben.

Wie sicher ist meine Betriebspension?

Sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Valdia selbst wird auf höchstmögliche Sicherheit und Sparsamkeit größter Wert gelegt.

Folgende Bestimmungen sollen diese Vorgabe sicherstellen:

- **Trennung des Vermögens** der (zukünftigen) Pensionen und der Pensionskassen-Aktiengesellschaft. Die angesparten Beiträge werden grundsätzlich nur für Pensionen verwendet.
- **Interne und externe Kontrollorgane** (wie Prüfaktuar, Staatskommissär und Wirtschaftsprüfer) überwachen die Valdia laufend auf Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.
- **Professionelle Veranlagung** im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- **Pufferwirkung** durch Schwankungsrückstellung.

Wie kann ich als Begünstigter kontrollieren, welcher Betrag auf mein Pensionskonto eingezahlt wurde?

Jeder Arbeitnehmer, für den Beiträge an die Valdia bezahlt werden, erhält jährlich eine "**Beitrags- und Leistungsinformation**". Darin sind jene Beiträge angegeben, die im Laufe des letzten Jahres auf das persönliche Konto gebucht wurden. Weiters sind die Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspension zu entnehmen.

Die Beitrags- und Leistungsinformation wird Ihnen jährlich an Ihre **Privatadresse** zugestellt. Alternativ steht Ihnen die Beitrags- und Leistungsinformation im **personalisierten Kundenportal** (kennwortgeschützt) elektronisch zur Verfügung.

Wie lange wird meine Betriebspension gezahlt?

- Alterspensionen werden grundsätzlich lebenslang gezahlt.
- Waisenspensionen werden für die Dauer der Kindeseigenschaft geleistet.
- Berufsunfähigkeitspensionen werden für die Dauer der Berufsunfähigkeit geleistet.
- Witwen-/Witwerpensionen werden grundsätzlich lebenslang gezahlt.

Kann es statt einer laufenden Pension auch eine Einmal-Auszahlung geben?

Grundsätzlich haben Pensionskassen laut Gesetz laufende Pensionszahlungen zu leisten. **Ausgenommen** davon sind lediglich **niedrige Leistungen** (Stand 2012: Barwert des Auszahlungsbetrages bzw. Unverfallbarkeitsbetrag bis EUR 11.100,-), die in Form eines Einmalbetrages bei der Pensionskasse beantragt werden können.

Gibt es steuerliche Vorteile einer Pensionskassenregelung?

Ja.

Für die Beiträge:

Die Beiträge, die der Arbeitgeber für Sie einzahlt, sind zur Gänze lohnsteuer- und abgabenfrei.

Ihre **eigenen Beiträge** können Sie steuerlich auf zwei Arten nutzen:

Sie können sie zu 25 % in Ihrem persönlichen **Sonderausgaben**-Rahmen geltend machen. Sie erhalten jährlich eine Finanzamtsbestätigung, die Sie für Ihre Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) verwenden können. Die Pension aus diesen Beiträgen ist zu 75 % steuerfrei.

Alternativ können Sie für Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- das **1.000-Euro-Prämienmodell** nutzen, und erhalten dafür eine 4,25%ige (Stand 2012) staatliche Prämie. Die Pension aus diesen prämiengünstigten Beiträgen ist zu 100 % steuerfrei.

Sie können Ihre Arbeitnehmerbeiträge nur entweder im Rahmen Ihres persönlichen Sonderausgaben-Rahmens oder im Prämienmodell steuerlich nutzen. Der gleiche Betrag kann nicht für beides gelten. Eine Kombination von beiden ist aber selbstverständlich möglich: z.B. bei EUR 900,- Arbeitnehmerbeitrag jährlich: EUR 400,- p.a. als Sonderausgaben und EUR 500,- p.a. für das Prämienmodell.

Für Pensionen:

Jener Teil Ihrer Zusatzpension, den der Arbeitgeber durch Arbeitgeberbeiträge finanziert, ist wie jede andere Pension steuerpflichtig, jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Der Teil Ihrer Zusatzpension, den Sie durch Ihre eigenen freiwilligen Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenmodells finanziert haben, wird begünstigt behandelt: 75 % dieses Pensionsteiles sind vollkommen steuerbefreit.

Wenn Sie für Ihre Eigenbeiträge das erwähnte 1.000-Euro-Prämienmodell genutzt haben, sind die Pensionsleistungen daraus zur Gänze steuerfrei. Beachten Sie aber bitte, dass, wenn es zu einer Pensionsabfindung kommt, die Rückzahlung der Prämie nach der derzeitigen Rechtslage zwingend vorgeschrieben ist.

Ebenfalls steuerbegünstigt werden Pensionsabfindungen (Leistungsansprüche mit einem Barwert unter EUR 11.100,- [Stand 2012]) ausgezahlt. Dabei wird der sogenannte „halbe Durchschnittssteuersatz“ gemäß § 67 EStG angewendet (Stand April 2012: 0 %).

Wie wird der Beitrag veranlagt?

Gemäß des Pensionskassengesetzes (§ 2 Abs. 1 PKG) ist die Valida - wie alle anderen Pensionskassen auch - dazu angehalten, für eine hinreichende Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte zu sorgen.

Seit September 2005 wird aufgrund der Novelle des **§ 25 PKG** die sogenannte "Prudent Person Methode" angewandt. Dadurch wird bei der Veranlagung von rein quantitativen Maßstäben abgewichen - hin in Richtung qualitativer Maßstäbe. Das Kapital der Zusatzpension bleibt auch in der Auszahlungsphase **am Kapitalmarkt veranlagt**.

Was passiert, wenn mein Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber vor Pensionsantritt endet?

Sowohl Guthaben aus Arbeitgeberbeiträgen als auch Guthaben aus Arbeitnehmerbeiträgen sind gemäß Ihrer Pensionskassenregelung **sofort unverfallbar**, dh Sie haben Anspruch auf einen sogenannten „**Unverfallbarkeitsbetrag**“. Das bedeutet, dass Ihnen die erworbenen Pensionsansprüche erhalten bleiben und Sie folgende **Verfüugungsmöglichkeiten** gemäß § 5 (2) BPG (Betriebspensionsgesetz) haben:

- Umwandlung in eine beitragsfreie Anwartschaft
- Fortsetzen mit Eigenbeiträgen
- Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung oder Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers
- Übertragung in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung